

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Bild: Rudolf Steiner

50 Jahre SKOS-Richtlinien

Die Richtlinien zur Bemessung von Sozialhilfeleistungen haben sich in den vergangenen fünfzig Jahren zu einem systematischen und ausführlichen Regelwerk entwickelt und sind zum breit anerkannten und zentralen Arbeitsinstrument für Sozialdienste und Sozialbehörden geworden. Der Bund, die Kantone und Gemeinden ebenso wie die Gerichte und die Wissenschaft beziehen sich auf die SKOS-Richtlinien: Eine kritische Würdigung der Richtlinien aus historischer, politischer, praktischer und juristischer Sicht.

ZESO-SCHWERPUNKT

Beiträge zum Thema 50 Jahre SKOS-Richtlinien:

- 16-17** Basis für eine einheitliche Sozialhilfe im föderalen Bundesstaat
- 18** Die Kantone stehen hinter den Richtlinien
- 20-21** Vor Gericht bilden die Richtlinien die Basis für praxisbezogene Urteile
- 22** Die SKOS unterstützt ihre Mitglieder bei Fragen zur individuellen Anwendung
- 23** Armutsbekämpfung ist eine Herausforderung von nationaler Bedeutung
- 24-25** Ein umfassendes Kompendium für die praktische Sozialhilfe